Verein zum Schutz von Landschaften,
Wäldern, Wildtieren und Lebensräumen

Naturschutzinitiative e.V. (NI) - Am Hammelberg 25 - D-56242 Quirnbach

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Immissionsschutz
Bahnhofstr. 9
56068 Koblenz

Per E-Mail: immissionsschutz@kvmyk.de
Per Fax: 0261 35860

In Mailkopie: bauleitplanung@vgrm.de; bauamt@cochem-zell.de

Naturschutzinitiative e.V. (NI)
unabhängiger gemeinnütziger Naturschutzverband
bundesweit anerkannter Verband nach § 3 UmwRG

Geschäftsstelle
Am Hammelberg 25
D-56242 Quirnbach
Telefon +49 (0) 26 26 - 926 477 0
Telefax +49 (0) 26 26 - 926 477 1
E-Mail info@naturschutz-initiative.de
www.naturschutz-initiative.de

Vertretungsberechtigte
Harry Neumann,
Bundes- und Landesvorsitzender
Gabriele Neumann und Konstantin Müller,
stv. Bundes- und Landesvorsitzende

07.06.2024

Genehmigungsverfahren zur Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen vom Typ ENERCON E-160 EP5 E3 in Macken (Landkreis Mayen-Koblenz) und Lütz (Landkreis Cochem-Zell). Stellungnahme der Naturschutzinitiative e.V. (NI) im Rahmen der Offenlage nach §10 BImSchG und §19 UVPG; Az. BI-60-2023-30565

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend äußern wir uns zu o.g. Vorhaben.

1. Gegenstand der Planung

Geplant ist die Errichtung von 3 Windenergieanlagen (WEA) auf dem Gebiet der Gemeinde Macken (VG Rhein-Mosel, Kreis Mayen-Koblenz; hier 2 WEA) und der Gemeinde Lütz (zu VG Cochem, Kreis Cochem-Zell; hier 1 WEA) durch die Fa. Alterric Deutschland GmbH.

Die vorgesehenen 3 WEA des Typs ENERCON E-160 EP5 E3 haben eine Gesamthöhe von 166,6 m, eine Nabenhöhe von 246,6 m, einen Rotordurchmesser von 160 m und 5.560 kW Nennleistung.

2. Konflikte aus der Raumplanung

2.1 Konflikt mit dem Teilflächennutzungsplan

Die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Windenergieanlagen erfolgt für die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel (Standorte der WEA01 und WEA03) unter Umgehung der Raumplanung nach § 35 BauGB, da die VG die Windenergie in ihrem Gemeindegebiet nicht steuert. Anders ist das in der Verbandsgemeinde Cochem, welche in ihrem

Teilflächennutzungsplan Sondergebiete für Windenergie darstellt. Der Standort von WEA02 befindet sich aber außerhalb der festgesetzten Sondergebiete Windenergie. Zwar befindet sich der Flächennutzungsplan der VG Cochem in Neuaufstellung und gemäß Verbandsgemeinderatsbeschluss vom 30.06.2020 soll die Steuerung der Windenergie in einer Neufassung aufgehoben werden, aber zum Zeitpunkt des BImSchG-Antrags ist der für WEA 02 vorgesehene Standort unzulässig.

2.2 Weitere Konflikte mit der Raumordnung

Alle 3 WEA liegen nach dem regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald (RROP) in einem Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus. Die WEA 02 und 03 zudem im Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund. Beide Schutzbereiche nach RROP sind auch durch die Zuwegung geschnitten.

Wegen den enormen negativen Auswirkungen der WEA auf das Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus sowie auf den Naturhaushalt sieht die NI keine Rechtfertigung für eine Begründung hier dennoch bauen zu dürfen.

Zudem befindet sich das geplante Projekt in einer nach LEP wie nach RROP ausgewiesenen landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaft.

Der RROP definiert hier Ausschlussbereiche, wo WEA nicht errichtet werden dürfen (Zone 1-2) und einen Prüfbereich, wo WEA die Ausschlussflächen der Schutzzone 1 nicht erheblich beeinträchtigt werden dürfen. Die WEA liegen in diesem Prüfbereich, die WEA 03 sogar direkt an der Grenze.

Wir sehen die v.a. optische Wirkung auf das touristisch sehr bedeutende Moseltal als „erdrückend“ und „technisch verfremdend“ an. Demnach wären die WEA-Anlagen in diesem Bereich unzulässig.

Der Vorhabensbereich ist ferner durch das LSG „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“ erfasst, was ebenfalls eine technische Verfremdung der Landschaft ausschließen möchte. Zwar ist der Gesetzesschutz des für die Menschen sehr wichtigen Schutzgutes „Landschaft“ durch die letzten Gesetzesänderungen zugunsten der Windkraft praktisch aufgehoben worden, im Zusammenhang mit den Restriktionen der übergeordneten Raumordnung sehen wir die Priorisierung der Windkraft aber nicht als unüberwindbar.

2.3 Raumbedeutsame Schutzgebiete

Als weitere raumplanerische Hürde sehen wir ferner die direkte Grenzlage zu dem EU-Vogelschutzgebiet VSG DE-5809-401 „Mittel- und Untermosel“ und dem FFH-Gebiet DE-5809-301 „Moselhänge und Nebentäler“ der unteren Mosel“ an.

Anders als in der FFH-VP dargestellt, sehen wir die Natura-2000 Schutzbelange aus den weiter unten dargestellten Gründen als erheblich beeinträchtigt an.

2.4 Biotopvernetzung:

Wir sehen eine Beeinträchtigung in einem Wildtierkorridor von überregionaler Bedeutung, der auch als Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund im RROP dargestellt ist.

3. Erholung, Tourismus, Landschaftsbild

Der für die Windkraft beanspruchte Bereich hat eine hohe Bedeutung für eine tatsächlich stattfindende touristische Nutzung.

Mehrere Wanderwege ziehen sich vom Moseltal hoch zum Aussichtsturm „Otto-Andreas-Turm“, der in 360 m Entfernung zur WEA 01 liegt. Der Rundblick vom Otto-Andreas-Turm erfasst einen Teil des Hunsrücks bis hin zur Eifel. Das touristische Ziel würde unweigerlich durch die mit dem Projekt verbundene technische Verfremdung entwertet.

Weiterhin werden die Sichtbeziehungen in dem für den Ferntourismus bedeutsamen Moseltal ebenfalls durch eine technische Landschaftsverfremdung zerstört. Von den Orten Müden und dem touristisch gern besuchten Ort Moselkern mit dem dazwischen einmündenden Elztal würde der Landschaftseindruck durch die über dem Moseltal aufragenden WEA dominiert. Das Landschaftsbild des Moseltals dürfte nach Projektverwirklichung von vielen Bereichen aus als „erdrückend“ und „technisch verfremdend“ wahrgenommen werden. Die dem Moseltal am nähesten liegende Anlage 03 liegt 205 Meter über dem Moseltal, wobei die Anlage mit 246,6 m Gesamthöhe also höher ist als der Abstand zur Mosel. Es bedarf schon einer eigenartigen Argumentation, dieses in dem 1600 m entfernt liegenden Ort Moselkern nicht als „erdrückend“ wahrzunehmen. Von vielen weiteren bedeutsamen historischen Orten im 4-6 km-Umkreis, so der Burg Bischofstein gegenüber dem Ort Burgen oder den Wanderwegen durch die Weinberge über den Orten Hatzenport, Müden oder Karden dürften die drei WEA als alles dominierende Erscheinung wahrgenommen werden.

Gerade um so etwas zu vermeiden legt der LEP über das Moseltal als „landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft“ einen nicht durch WEA zu beeinträchtigenden Puffer.

Diese noch bestehenden Schutzgüter sind zu respektieren.

4. Artenschutz

4.1 Hohe Artenvielfalt Vögel

Über die nachfolgend herausgestellten Arten mit hoher WEA-Sensibilität hinaus, liegt hier ein Raum in dem eine Vielzahl an residenten wie auch ziehenden Vogelarten vorkommen. Weitere bemerkenswerte oder streng geschützte Arten sind die vom Aussterben bedrohte Turteltaube, Uhu, Waldkauz, Schwarzmilan, Baumfalke, Mittelspecht, Schwarzspecht, Wachtel, Habicht, Sperber sowie zahlreiche auf dem Zug rastende Arten mit Schutzrelevanz.

Gerade der Übergang zwischen dem Moseltal und den Höhen des Hunsrücks mit einem hohen Standortgradient (und Standortvielfalt) und einem aufgrund vieler Steillagen nur geringem Nutzungsdruck ist sicher verantwortlich für eine hohe Artenvielfalt. Dem Gebiet dürfte somit eher das Prädikat Schwerpunktraum der Biodiversität zukommen, was auch durch die ausgewiesenen VSG, FFH-Gebiete unterstrichen wird. Solche Gebiete sollten für eine technische Überformung und Hereingabe von anthropogenen Gefährdungen ausgeschlossen sein!

4.2 Schwarzstorch

Es besteht ein bekannter Horst etwas oberhalb der 1000 m Distanz zur WEA 01, der laut Vogelgutachten in 2021 erfolgreich bebrütet wurde. In den letzten Jahren konnte aber auch

von den lokal aktiven Naturkennern die jährliche Besetzung des Horstes bestätigt werden. Dieses obwohl es verschiedene Vorfälle gab, wo es zu forstlich bedingten Verletzungen der geschützten Fortpflanzungsstätte kam. So kam es zu Freistellungen in erheblichem Ausmaß in unmittelbarer Horstumgebung (Zuständigkeitsbereich Forstrevier Wechsel, Forstamt Kastellaun). Die Naturschutzinitiative (NI) mahnte die Untere Naturschutzbehörde des Rhein-Hunsrück-Kreises im März 2021 an, sich für die Beruhigung des Horstumfeldes im Zuge beabsichtigter Forstmaßnahmen einzusetzen und zeigte dann im November 2022 erneut gegenüber der Kreisverwaltung umfangreiche Freistellungen am Schwarzstorch-Horst an. Die verschiedenen Verfehlungen um den Schwarzstorch-Horst lassen den Verdacht zu, dass möglicherweise aktiv versucht wurde, die geschützte Fortpflanzungsstätte in Hinblick auf das hier kritisierte Vorhaben durch Vergrämung des Schwarzstorchs zu beseitigen. Zumindest kam dem Schwarzstorch vor diesem Hintergrund nicht die gesetzlich nötige Behandlung zu. Die Rhein-Zeitung der Ausgabe Rhein-Hunsrück berichtete am 25.02.2023 zu diesem Fall.

Von der Raumnutzung her nutzt der Schwarzstorch intensiv das Umfeld des Windparks. So schreibt das Vogelgutachten (Ecoda), dass an 13 von 18 Beobachtungstagen es zu Schwarzstorchbeobachtungen kam, wobei im Mittel alle 5 Stunden Beobachtungen gelangen. Wenn auch Ecoda in der Beschreibung der Raumnutzung und der Artenschutzprüfung (ASP) suggeriert, dass der direkte Nahbereich des Windparks (UR 500) nur selten beflogen wird, so zeigt doch der Blick in die Fluglinienkarte (Ecoda Karte 3.2), dass zumindest der Nahbereich von WEA 01 und 02 recht intensiv beflogen wurde.

Der Schwarzstorch gilt v.a. als sehr störsensible, im Nahbereich auch als schlaggefährdete Art, weswegen die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten in 2015 eine Mindestabstandsempfehlung mit Verdacht auf Störung der Art von 3000 m aussprach.

Auch der naturschutzfachliche Rahmen für die Genehmigung von WEA in Rheinland-Pfalz aus 2012 stützt diese Distanz als über eine Raumnutzungsanalyse zu prüfende Zone und spricht sich für eine generelle Tabuzone unterhalb der 1000 m Distanz zum Horst aus.

Wir sehen gemäß der auch vom Vogelschutzgutachten dargestellten Schwarzstorch-Aktivität im Umfeld der WEA 01 und 02 als so hoch an, dass entgegen des Artenschutzgutachtens von einem signifikant erhöhten Tötungsrisikos nach §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und der Annahme einer Vergrämung und somit Zerstörung einer Fortpflanzungsstätte auszugehen ist.

Auch wenn der Schwarzstorch trotz der teils erheblichen Störungen bisher recht hartnäckig an seinem Niststandort festgehalten hat, so ist es nicht vorhersehbar was passiert, wenn Anlagen mit 270 m Gesamthöhe errichtet und betrieben werden. Im Unterschied zu den erfolgten forstlichen Störungen wird der Waldcharakter im Umfeld nun stark verändert und es passieren über eine lange Bauphase hin Störungen in einem kritischen Umfeld. Von einer Aufgabe der Niststätte und Verwirklichung der Verbote des BNatSchG auf die streng zu schützende Art und Schutzgut des Vogelschutzgebietes ist deshalb auch entgegen der Darstellungen des Artenschutzgutachtens auszugehen. Aufgrund der recht „überschaubaren“ Population des Schwarzstorchs in der Region Hunsrück dürfte ferner das Störungsverbot auf die lokale Population einschlägig sein.

4.3 Rotmilan

Der Rotmilan hatte in 2021 in einem Horst in ca. 510 m Abstand zur vorgesehenen WEA 01 gebrütet (1000 m zu WEA 02, 1350 m zu WEA 03). Des Weiteren wurden in der Raumnutzungsanalyse zwei weitere Rotmilan Brutplätze / Reviere im Abstand von ca. 2000

m und 3000 m zu einzelnen Anlagen abgegrenzt. Auch für 2022 gibt es Bestätigungen zum genutzten Brutplatz durch Beobachtungen von NI-Mitgliedern.

Die Raumnutzungsanalyse (Ecoda aus 2021) maß dem Standort WEA 01 im Nahbereich des Horstes auch eine hohe Stetigkeit der Anwesenheit zum untersuchten Brutpaar zu. Für die WEA 02 wurde eine geringe bis mittlere Stetigkeit und für WEA 03 eine geringe Stetigkeit festgestellt.

Entsprechend kommt das Artenschutzgutachten zum Ergebnis, dass zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos für die WEA 01 eine temporäre Abschaltung in der Brutzeit des Rotmilans und ansonsten eine tageweise Abschaltung bei landwirtschaftlichen Aktivitäten erforderlich ist. Alternativ wären Abschaltungen als Ergebnis einer automatischen Detektion zuzulassen.

Die NI sieht diese „Vermeidungsmaßnahmen“ aus den Erfahrungen vieler ähnlicher Vorhaben lediglich als Türöffner der Genehmigung zu einem Bau an den vorgesehenen Standorten.

Hier zeigt einerseits die Erfahrung, dass die in einem störaktiven Umfeld immer wieder stattfindenden Horstwechsel schnell dazu führen, dass ein Antrag auf Fortfall der Einschränkungen gestellt wird. Der aber in dem Zusammenhang stehende Neubezug von Horsten wird als Neubesiedlung gesehen. In Verweis auf den Bestandsschutz der Genehmigung wird dann versucht die gesamte Einschränkung abzuweisen.

De Facto zeigen somit die Bereiche, die derzeit auch regelmäßig beflogen werden, auch später für Milane Bedeutung. WEA dürfen deshalb in diesen regelmäßig vom Rotmilan genutzten Bereichen nicht genehmigt werden. Dieses auch, da Genehmigungen mit Einschränkungen immer dazu geführt haben, dass gezielte aber gesetzeswidrige Störungen die Tiere zur Horstaufgabe gezwungen haben.

Die Ansicht der Artenschutzprüfung, dass die WEA keine störende bzw. vergrämende Wirkung auf die Fortpflanzungsstätte im S. des §44 Abs.1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG entfalten, muss bestritten werden. Die Gesamteffekte der baulichen Aktivität, der Umfeldveränderung und der mit dem Vorhaben gekoppelten Nutzung wird den Rotmilan dennoch vertreiben. Die gesammelten Erfahrungen der letzten 10-20 Jahre zeigen, dass Rotmilane in solchen von Unruhe und wechselnden Nutzungen geprägten Gebieten im Durchschnitt nicht viel mehr als 2-3 Jahre ihren Horst nutzen.

Die temporären Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Arbeiten funktionieren ebenfalls nicht. So versuchen die WEA-Betreiber nur unzureichend kurze Abschaltzeiten anzubieten, während eine Empfehlung der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten aus 2017 vom Tag des Ernteereignisses und drei weiteren Tagen spricht.

Weiterhin funktionieren in der Praxis nicht die Absprachen, weil Landwirte nicht an Verträge zu binden sind oder weil diese einen weiter erhöhten bürokratischen Aufwand ihrer Arbeit befürchten.

Zuletzt funktionieren die verwiesenen Detektionssysteme noch lange nicht bzw. eine Wirkung ist aus physikalischen Gesetzmäßigkeiten nicht zu erwarten. Die Schnelle einer Annäherung eines fliegenden Vogels kann wegen der Massenträgheit des WEA-Rotorsystems keine ausreichend schnelle Abschaltung erwirken. Bei einer Vielzahl von Flugereignissen wiederum, wird dem Abschalten aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und der Materialermüdung nicht nachgekommen. Eine echte Überprüfung der Abschalttätigkeit ist ebenfalls nicht zu erwarten.

4.4 Wespenbussard

Wenn im Vogelgutachten wie in der Artenschutzprüfung (ASP) zum Wespenbussard die Aussage getroffen wird, dass er mit hoher Stetigkeit im Untersuchungsraum vorkommt und dabei der Anteil von Balzflügen sehr hoch ist, so muss dem gesamten Untersuchungsraum eine hohe Bedeutung für die Art zugeordnet werden. Es wird angenommen, dass die Art im 2000m-Radius in jedem Fall brütet, was aber für den 500m-Radius um die WEA nicht gesehen wird. Da keine Horstnachweise bestehen, kommt den zugeordneten Revierzentren aber keine hohe Sicherheit zu. Vielmehr ist der Wespenbussard eine Art, die einen hohen Teil seiner Nahrung im Offenland sucht. Besonders Hymenopterennester mit ihren Waben sind als Aufzuchtnahrung von Bedeutung. Deshalb ist es eher wahrscheinlich, dass die Wespenbussarde in Richtung ihrer bevorzugten Halboffenland-Nahrungsbiotope brüten als dass sie sich weiter auf das stärker genutzte und baulich verdichtete Moseltal hin orientieren.

Aus den Ergebnissen lässt sich lediglich eine hohe Bedeutung des UG für den Wespenbussard erkennen und dass die Erkenntnisse für einen Ausschluss einer signifikanten Tötungsgefahr aber noch bei Weitem nicht ausreichen. Hier müssten weitere spezielle Untersuchungen folgen oder ein „Worst-Case“-Ansatz gefahren werden, dass die Art hier einer signifikant erhöhten Tötungsgefahr unterliegt und auch - zumindest jahrweise - im 1000m-Radius brütet.

Ähnliche vorsichtige Aussagen ohne einen Ausschluss einer signifikant erhöhten Tötungswahrscheinlichkeit müssten auch für den Uhu getroffen werden.

4.5 Mäusebussard

Der streng geschützte Mäusebussard ist ganzjährig und häufig im Bereich der geplanten Anlagen vertreten. Nach Angaben der Antragsgutachten brütete er 2021 in einer Distanz von 150 m zur geplanten WEA 03 und in 350 m zur geplanten WEA 01.

Der im Antragsgutachten (bzw. ASP) vertretenen Ansicht, dass eine signifikant erhöhte Tötungsgefahr nicht besteht, muss strengstens widersprochen werden. Die angeführten Begründungen sind unfachlich und von einem fehlenden Respekt gegenüber der Art geprägt. Der Gipfel der Unfachlichkeit ist die Behauptung, dass das signifikant erhöhte Tötungsrisiko nur 130 m um den WEA Fuß reichen sollte und deshalb ein 150 m von der WEA entfernt brütender Mäusebussard keiner signifikant erhöhten Totschlaggefahr ausgesetzt sei.

Fakt ist, dass der Mäusebussard hochgradig schlaggefährdet ist und dieser in absoluten Zahlen die Schlagopferstatistik anführt. Nach den Ergebnissen der Progress-Studie von 2016 konnte sogar eine Obergrenze an WEA ausgelotet werden, oberhalb derer die Population des Mäusebussards zusammenbrechen wird. Fakt ist aber auch, dass bisher von Seiten der Behörden, der Politik und der sonstigen Einflusssphäre der Windkraftindustrie alles versucht wurde, um die Art nicht als schlagsensibel darzustellen, da Sorge besteht, dass die derzeitigen Tierdichten die Windkraftnutzung insgesamt in Frage stellen würde. Man setzt deshalb die Schlagopferzahl lieber in Bezug zur Häufigkeit und spricht dann etwas relativierend von einer „Mortalitätsgefahr“.

In den meisten älteren Leitfäden der Länder wird zumindest von einem nötigen Schutzradius von 500 m geredet, der nicht unterschritten werden sollte. Da Mäusebussarde sowohl das Waldumfeld als auch das Offenland nutzen und hier durch Revierverschiebungen eine unkalkulierbar hohe Gefährdungssituation besteht, dürften WEA am beantragten Standort nicht genehmigt werden.

4.6 Vogelzug

Das SWW-NOO gerichtete Moseltal incl. eines breiten Pufferstreifens ist ein bekannter Zugverdichtungskorridor.

So zeigte sich schon vor der Diskussion um Windkraftstandorte, dass entlang des Moseltals für den Kranich eine Konzentrierung aus dem sonst meist stattfindenden Breitfrontenzug stattfindet. Die Art nutzt das Moseltal als Leitstruktur, um hier entlang gern besuchte Zwischenrastplätze in Lothringen zu erreichen.

Eine ähnliche Bedeutung ist für viele (v.a. tagziehende) Zugvögel herzuleiten, für deren Orientierung auch markante Punkte oder Leitlinien eine hohe Bedeutung haben.

Für diese Bedeutung als Zugvogelkorridor sprechen auch die im Avifaunagutachten genannten Beobachtungen zu Weißstorch, Fischadler, Rohr-, Korn- und Wiesenweihe, Steinschmätzer, Wiesenpieper und weiteren Arten.

Entlang eines solchen Korridors WEA zu errichten, bedeutet nicht nur eine lokale Beeinträchtigung der Biodiversität, das Vorhaben dezimiert auch die Biodiversität in vielen Regionen Europas. Auch hier ist die kumulative Auswirkung von WEA auf den Vogelzug verstärkt in den Blick zu nehmen.

4.7 Konflikte mit dem EU-Vogelschutzgebiet

Als nach Art 1 der Vogelschutzrichtlinie zu schützenden und für das VSG DE-5809-401 „Mittel- und Untermosel“ gemeldeten Arten wurden für das UG nachgewiesen:

Haselhuhn
Schwarzstorch
Wespenbussard
Rotmilan
Schwarzmilan
Wanderfalke
Uhu
Mittelspecht
Neuntöter
Schwarzspecht

Vom Habitat möglich, aber nicht nachgewiesen sind die Schutzgut-Vogelarten Grauspecht und Wendehals.

Anders als in der FFH-VP dargestellt, sind die Schutzgüter des VSG „Mittel- und Untermosel“ erheblich betroffen. Dieses nicht nur aufgrund der Grenzlage. So stehen die WEA 02 und 01 direkt angrenzend an der VSG-Grenze, die Rotoren überlappend. Ein Teil der geplanten Zuwegung verläuft innerhalb des Vogelschutzgebiets.

Entscheidender ist aber nicht die direkt anlagebedingt verletzte VSG-Kulisse, sondern der funktionell erheblich beeinträchtigte Gebietsanteil.

Hier ist zu beachten, dass innerhalb des VSG brütende Vogelarten die Schutzgüter des VSG sind, auch außerhalb des VSG liegende Flächen als essentielle Habitatbestandteile haben. Hier dürften besonders die Arten Wespenbussard, Uhu, Wanderfalke oder Schwarzmilan betroffen sein. Andererseits bestehen Vogelarten als Schutzgüter des VSG, die Ihre Fortpflanzungsstätten außerhalb des VSG errichtet haben, die aber eindeutig dem VSG als Schutzgut zugeordnet werden müssen, da sie nicht oder nicht in ausreichendem Anteil im VSG brüten.

Als solches ist in jedem Fall der Schwarzstorch herauszustellen, der in ca. 1200 m Abstand zur WEA 01 seine Fortpflanzungsstätte hat, und von dem im VSG „Mittel- und Untermosel“ keine weiteren oder höchstens noch 1-2 Vorkommen existieren. Das Vogelgutachten hat auch festgestellt, dass essentielle Nahrungsräume in den Talräumen des VSG liegen, wie z.B. das Lützbachtal. Das Risiko der Vergrämung der störempfindlichen Art Schwarzstorch durch die Auswirkungen des Vorhabens ist anders als dargestellt so hoch, dass von einem Verlust der Art für das VSG auszugehen ist. Damit würde eindeutig auch ein Sanierungsschaden nach §19 BNatSchG in Verbindung mit dem UmwSchG ausgelöst werden. Dieser Verlust für das VSG dürfte aber kaum reparabel sein, da das Verhalten von Wildtieren wie dem Schwarzstorch nicht zu steuern ist. Anzumahnen ist auch, dass eine weitere Verschlechterung des Erhaltungszustandes im Gebiet für den Schwarzstorch unzulässig ist, da diesem schon der schlechteste Erhaltungszustand „C“ zugeordnet wurde.

Weitere Arten mit Schutzgutstatus, die in den Gutachten festgestellt wurden, aber die wohl zu einem hohen Anteil eher am Rand oder außerhalb des VSG vorkommen, sind z.B. die Arten Neuntöter und Rotmilan. Der Rotmilan besiedelt weniger die im VSG vorwiegend abgegrenzten Tallandschaften, sondern die anschließenden landwirtschaftlich genutzten Höhen, wie auch in diesem Gebiet vorliegend. Somit muss auch die Horstlage nahe WEA 01 und wohl auch die weiter außerhalb liegenden Reviere der Kulisse des VSG zugerechnet werden.

Weitere bislang nicht festgestellte Arten wie der Wendehals könnten dennoch betroffen sein.

Zum VSG-Schutzgut Haselhuhn ist zu sagen, dass hierzu wohl den Autoren der FFH-VP recht viel Unkenntnis zu unterstellen ist. Die Populationsdaten nach Standarddatenbogen sind jedenfalls nicht mehr zutreffend. Man geht derzeit eher von 0-unter 20 Tieren für das gesamte Bundesland aus. Wenn noch vor ca. 20 Jahren hier an den Moselhängen wie am ca. 750 m von WEA 03 entfernten „Müdener Bock“ Haselhühner nachgewiesen wurden, so darf aufgrund der seit dem nicht gravierenden Landschaftsveränderungen noch von Restvorkommen im Bereich ausgegangen werden. Der Nachweis dieser scheuen Art ist bei geringen Populationsgrößen so schwierig, dass ein negatives Ergebnis der Ecoda-Nachsuche nicht bedeutet, dass die Art hier nicht mehr vorkommt. Dieses auch wegen dem unübersichtlichen und schwer zu begehenden bewaldeten Talflanken der Mosel. Ein Mindestabstand zu WEA wurde nach Leitfaden RLP wie nach den Empfehlungen der Vogelschutzwarten aus 2015 mit 1000 Metern festgelegt. Da die konkrete Raumnutzung dieser Vogelart nicht feststellbar ist (behelfsweise über Habitatpotenzialanalysen), müsste dementsprechend ein Puffer von 1000 m um die entsprechenden VSG von WEA freigehalten werden.

4.8 Konflikte mit dem FFH-Gebiet und dem Fledermausschutz

Wir sehen auch die Schutzgüter des FFH -Gebiets DE-5809-301 „Moselhänge und Nebentäler“ als erheblich betroffen an.

Ein Anhalt ist die direkte Nachbarschaft von WEA 02, wo die Rotoren überlappend sind.

Art-Schutzgüter die im FFH-Gebiet besonders relevant sind, sind die Fledermausarten Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) und Großes Mausohr (*Myotis myotis*), die als bodennah aktive Fledermäuse (Bechstein recht häufig) über Netzfänge nachgewiesen wurden. Bechsteinfledermäuse sind empfindlich gegenüber Habitatveränderungen ihrer Waldumgebung. Im Umfeld der geplanten WEA 02 konnten zu der Art auch Fortpflanzungsstätten und weitere Höhlenquartiere nachgewiesen werden. Entsprechend

dürfte von der WEA 02 eine erhebliche Habitatschädigung und Beeinflussung des FFH-Schutzgutes ausgehen.

Die Fledermausfauna ist, wie auch in den Gutachten dargestellt, durchaus bedeutend. Zu den direkten Schutzgütern des FFH-Gebietes nach Anh. II der FFH-Richtlinie kommen die sonstigen, sämtlich nach Anh. IV der RL streng zu schützenden Fledermäuse. Bemerkenswert sind Vorkommen die als vom Aussterben bedroht sind, wie die Mopsfledermaus, die Fransenfledermaus oder die Breitflügelfledermaus (letztere mit 2% aller Nachweise!). Weitere wie Großer und Kleiner Abendsegler oder Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus gelten als besonders schlaggefährdet. Der Kleinabendsegler war besonders häufig im Umfeld der WEA 02, was wie bei der Bechsteinfledermaus auf eine besonders schädliche WEA-Lage hinweist. Besonders der hohe Waldanteil und die Lage der WEA in Grenzlagen zu diesem Waldgebiet deutet auf ein sehr hohes Konfliktpotenzial hin. Ebenfalls liegen im nahen Umfeld der WEA Ruhestätten der Fledermäuse zur Überwinterung in umliegenden alten Stollen. In der Umgebung der zwei Stollen westlich der WEA 02 und 03 konnte auch eine hohe Fledermauskonzentration nachgewiesen werden.

Einen direkten Hinweis zur Betroffenheit für die Fledermausarten, die auch Schutzgut des FFH-Gebietes sind, gibt auch der Ende 2023 herausgekommene Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Rheinland-Pfalz.

Danach sind die hier geplanten WEA-Standorte von fledermausbedeutsamen Flächen umgeben, so den

- Kat II – Waldflächen mit sehr hohem Habitatpotenzial für Fledermaus-Kolonien (waldstrukturbasiertes Habitatmodell) für Bechsteinfledermaus, Mopsfledermaus und Braunes Langohr, in der folgenden Abb. 1 in braun gefärbt.
- den Kat I – Waldflächen der FFH-Gebiete mit WEA-sensiblen Fledermausarten oder mit fledermausrelevanten Wald-FFH-Lebensraumtypen.

Da in den abgegrenzten Gebieten „mit einem sehr hohen artenschutzfachlichen Konfliktpotenzial zu rechnen ist“ und da die Ausweisung von Windkraft-Vorrangflächen in den Kat. 1 und Kat.2 -Gebieten geeignet ist, „um die Erhaltungsziele von FFH-/VSG-Gebieten und den Erhaltungszustand der wertgebenden Arten zu beeinträchtigen bzw. zu konterkarieren“, sollen hier möglichst keine WEA errichtet werden. Der Hintergrund ist auch dieser, dass nach § 45d BNatSchG nicht näher umrissene nationale Artenhilfsprogramme vorgeschrieben sind, die dem Erhaltungszustand von Arten zugutekommen, die infolge des Ausbaus der Windenergie und anderer erneuerbarer Energien betroffen sind. Die Gebietsabgrenzung des Fachbeitrags Artenschutz dient der Identifikation dieser Gebiete aufgrund einer vorhandenen Bedeutung für die Arten. Nun macht es aber keinen Sinn, wenn die Regionalplanung diese Gebiete freihält und die kommunale Planung diese Gebiete dann doch beansprucht.

In unserem Fall werden die Restriktionsgebiete zwar nicht direkt beansprucht, aber es ist eine Lage in einem Flickenteppich an Restriktionsgebieten, der aufgrund der engen Verzahnung auf ein besonders hohes Konfliktpotenzial hinweist.

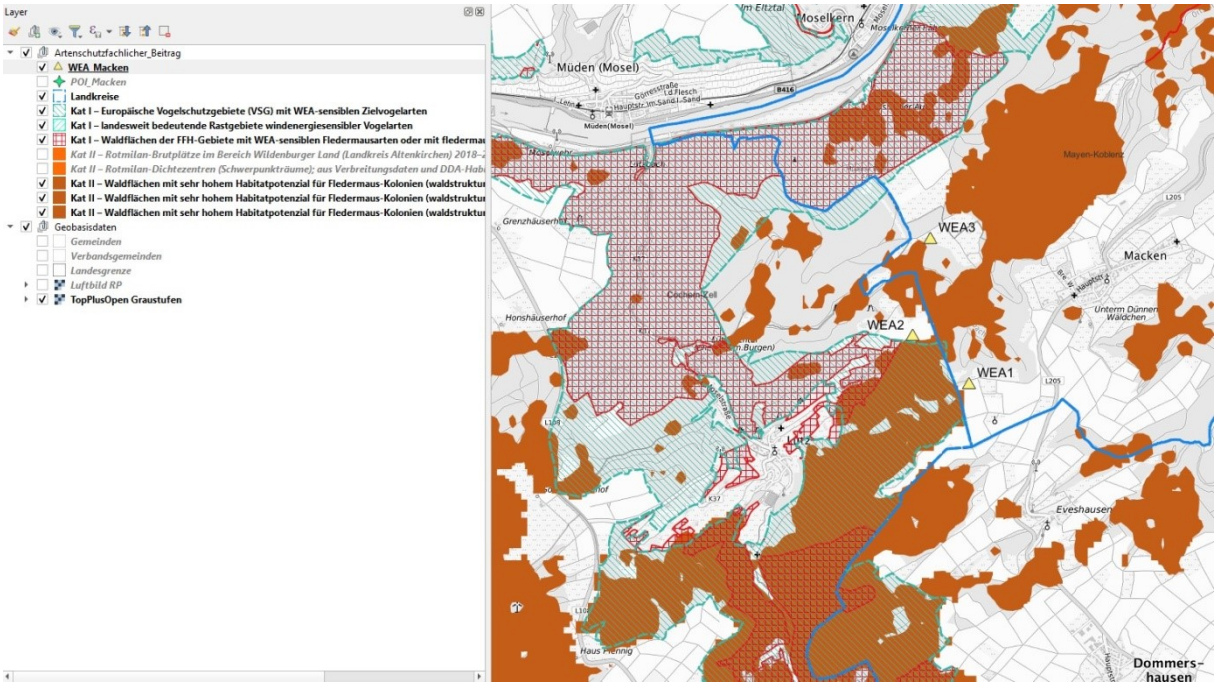

Abb. 1: Restriktionsgebiete nach dem Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung RLP. Für den von uns dargestellten Sachverhalt sind die im Text näher erläuterten Restriktionsgebiete von Bedeutung. Braun: Kat.II-Gebiete mit Bedeutung für Fledermäuse; kariert: Kat-I -FFH-Gebiete mit Bedeutung für Fledermäuse; blau schraffiert: Kat-I-VSG mit Zielarten; gelbe Dreiecke: geplante WEA. GIS-Darstellung NI / Vollmer aufgrund der vom LFU bereitgestellten Daten und dem Karten-WMS-Dienst Datenlizenz Deutschland – Version 2.0 – (https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0), Bundesamt für Kartographie und Geodäsie https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/Datenquellen_TopPlusOpen.html.

Die NI sieht die allgemein durchgeführten Vermeidungsmaßnahmen zum Fledermausschutz als nicht ausreichend an. Im Rahmen dieser Stellungnahme wird nur auf die prinzipiellen artenschutzrechtlichen Probleme verwiesen wie sie in nachfolgender Literatur dargestellt werden und die nach wie vor nicht gelöst sind.

Lindemann, C., Runkel, V., Kiefer, A. & Lukas, A.(2018): Abschaltalgorithmen für Fledermäuse an Windenergieanlagen. - Naturschutz und Landschaftsplanung 50(11):418-425.

Hirschkäfer

Auch vom Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) ist bekannt, dass hier im Moselumfeld ein landesweiter Vorkommensschwerpunkt besteht. Der Nachweis ist aber nicht einfach und so darf der Ausschluss einer Betroffenheit nach FFH-VP in Frage gestellt werden.

Wälder

Der Großteil der Schutzgüter für das angrenzende FFH-Gebiet sind Wald-Lebensraumtypen. Bekannt ist die negative Wirkung der WEA auf Wälder durch Fragmentierung vormals geschlossener Waldgebiete, dieses auch durch Schneisen und Zuwegungen, sowie aufgrund der insgesamt ungünstigen Auswirkungen auf die waldtypische Biozönose. Erhebliche Schäden werden somit auch in dieser Lage von uns gesehen.

4.9 Konflikte im Artenschutz mit der EU-Gesetzgebung

Die Naturschutzinitiative sieht einen erheblichen Gesetzeskonflikt mit dem europäischen Artenschutz, v.a. zu den streng geschützten Vogelarten Schwarzstorch und Rotmilan. Das zuletzt geänderte deutsche Recht geht aber weit über die auch zuletzt geänderten EU-

Bestimmungen hinaus. Für eine nähere Begründung verweisen wir auf die von der NI in Auftrag gegebenen Rechtsgutachten der Kanzlei Caemmerer-Lenz:

https://naturschutz-initiative.de/aktuell/pressemitteilungen/rechtsgutachten/

https://naturschutz-initiative.de/aktuell/pressemitteilungen/pm-bundesnaturschutzgesetz-verstoesst-gegen-europaeisches-recht/

5. Fazit

Angesichts der sehr großen raumplanerischen Beeinträchtigungen, besonders für das Landschaftsbild und den Tourismus, sowie den großen artenschutzrechtlichen Konflikten die auch mit erheblichen Beeinträchtigungen der Natura-2000-Schutzgüter gekoppelt sind, muss das beantragte Projekt vollumfänglich abgelehnt werden.

Angesichts einer in dieser Lage eher geringen Windhöffigkeit, der raumplanerischen Konflikte und der Artenschutzkonflikte, ist ein Überwiegen der Interessen an der Windkraft gegenüber den anderen Schutzgütern nicht herleitbar.

Mit freundlichen Grüßen

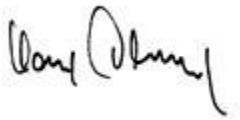

Harry Neumann
Landesvorsitzender

Immo Vollmer, Dipl.-Biologe
Naturschutzreferent